



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

Stadtratsfraktion Die Grünen - rosa liste

Rathaus

Datum 03.08.2017

Wie steht es um die gesetzliche Betreuung in München?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00939 der Stadtratsfraktion Die Grünen – rosa liste
vom 23.06.2017, eingegangen am 23.06.2017

Az.: D-HA II/V1 490-2-0002

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Anfrage vom 23.06.2017 führen Sie Folgendes aus:

„Im Jahr 2013 wurde das Betreuungsbehördengesetz überarbeitet und damit die Kompetenzen der Betreuungsstellen mit Wirkung zum 01.07.2014 erweitert. Auch die Stadt München hat damals Stellen zugeschaltet, um die Betreuungsstelle München auszubauen. Wir hören nun immer wieder, dass die Betreuungsstelle niedrigschwellige Hilfen anbietet, um Betreuungsfälle zu vermeiden während schwierigere Fälle zunehmend auf ehrenamtliche BetreuerInnen und Vereine übertragen werden. Auch hören wir, dass die Fälle von sog. „Unbetreubaren“ zunehmen und AsylbewerberInnen, die aufgrund psychischer Erkrankung nicht verfahrensfähig sind, so gut wie keine Betreuungen zur Verfügung stehen. Insgesamt haben wir den Eindruck, dass es schlicht zu wenig BetreuerInnen gibt, um dem Bedarf und den speziellen Anforderungen, die in diesem Bereich nötig sind, gerecht zu werden.“

Zu Ihrer Anfrage vom 23.06.2017 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters wie folgt Stellung:

Amt für Soziale Sicherung
Betreuungsstelle
S-I-SIB/B-LS
Telefon: (089) 233-26286
Telefax: (089) 233-989 26286
Mathildenstr. 3a, 80336 München

Frage 1:

Was hat sich seit der Gesetzesänderungen § 279 Abs. 2 FamFG sowie § 8 BtBG für die Betreuungsstelle und die Situation der Betreuten in München geändert?

Antwort:

Mit in Kraft treten der Gesetzesänderung zum 01.07.2014 durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde (BGBl. I. S. 3393) muss das Betreuungsgericht die zuständige Behörde (Betreuungsstelle) in allen Verfahren vor Bestellung eines nicht nur vorläufigen Betreuers oder der erstmaligen Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts obligatorisch anhören. Es wird für jeden dieser Einzelfälle eine individuelle Sachverhaltsermittlung nach den Standards der Betreuungsstelle durchgeführt und eine schriftliche Stellungnahme, ein „Sozialbericht“, verfasst. Nach der alten Gesetzeslage hatte das Gericht die Behörde anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt hat oder die Anhörung der Sachaufklärung diene.

Gem. § 279 Abs. 2 FamFG (Gesetz über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) soll sich die Stellungnahme insbesondere auf die folgenden Kriterien beziehen:

- persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen,
- Erforderlichkeit der Betreuung einschließlich geeigneter anderer Hilfen
- Betreuerauswahl unter Berücksichtigung des Vorrangs des Ehrenamtes
- diesbezügliche Sichtweise des Betroffenen.

Die Einholung der nun obligatorischen Berichte hat dazu geführt, dass die Betreuungsstelle ca. 1/3 mehr Aufträge des Betreuungsgerichts erhält. Es werden somit mehr Volljährige, für die eine rechtliche Betreuung angeordnet werden soll, im Vorfeld der gerichtlichen Entscheidung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuungsstelle aufgesucht und mehr passgenaue Vorschläge bezüglich der Vermeidung oder des Umfangs einer Betreuung (erforderliche Aufgabenkreise) sowie zum Betreuervorschlag abgegeben.

Frage 1a:

Wie viele Stellen wurden in der Betreuungsstelle zugeschaltet?

Antwort:

Aufgrund der aus der Gesetzesänderung resultierenden Aufgabenmehrung hat die Vollversammlung des Stadtrats mit Beschluss vom 09.04.2014 (Beschlussvorlage Nr. 08-14 / V 1388) die Zuschaltung folgender Stellen beschlossen:

- 9 VzÄ für die Betreuungssachbearbeitung
- 2 VzÄ für die Beratung und Vermittlung anderer Hilfen
- 1 VzÄ für die Teamleitung
- 1 VzÄ für die Steuerungsunterstützung
- 2 VzÄ für die Teamassistenz

Frage 1b:

Wie hat sich das Verfahren verändert?

Antwort:

Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 1.

Frage 1c:

Wie hat sich die Arbeit inhaltlich verändert? Welche Maßnahmen werden mit welchem Erfolg (bitte mit Zahlen) der Betreuung vorgeschaltet? Ab wann wird eine Betreuung in die Wege geleitet? Welche Rolle spielen gesetzliche BetreuerInnen im Vergleich zu ehrenamtlichen BetreuerInnen und Vereinen?

Antwort:

Durch die gesetzliche Neuregelung hat sich der Beratungsauftrag der Betreuungsstelle maßgeblich erweitert. Gemäß § 4 Abs. 1 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) hat die Betreuungsbehörde über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen zu informieren und zu beraten, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird. Auch soll die Betreuungsstelle seit der Gesetzesänderung der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten, wenn dies im Einzelfall angezeigt ist (§ 4 Abs. 2 S. 1 BtBG). Weiterhin ist der explizite, verpflichtende Auftrag zur Vermittlung anderer Hilfen für eine Betroffene oder einen Betroffenen zur Vermeidung von rechtlichen Betreuungen hinzu gekommen. In § 4 Abs. 2 S. 2 und 3 BtBG heißt es hierzu: „Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen.“

Für die Betreuungsstelle macht dies eine intensive Vernetzung mit entsprechenden sozialen Dienstleistern (z. B. Nachbarschaftshilfen, sozialpsychiatrische Dienste, etc.) und Trägern von Sozialleistungen erforderlich. In den gemeinsamen Empfehlungen zur „Vermittlung anderer Hilfen“ als neue Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörde des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages (Anlage 1) wird dazu u. a. ausgeführt: „...Bei der Umsetzung der betreuungsbehördlichen Pflichtaufgabe der `Vermittlung anderer Hilfen` obliegt der Betreuungsbehörde eine Verfahrensverantwortung. Sie macht auf gegebenenfalls passende Ansprüche und Hilfen aufmerksam und unterstützt den betroffenen Menschen beim Zugang zu diesen. Hierzu gehören auch die Unterstützung bei der Erstellung einer Vollmacht, die Abklärung von Zuständigkeiten sowie die Vereinbarung und gegebenenfalls gemeinsame Terminierung von und mit Fachdiensten...“.

Die Sachverhaltsermittlungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstelle für das Betreuungsgericht haben sich inhaltlich nicht geändert. Denn auch vor in Kraft treten des Gesetzes zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden galt in der Einzelfallbearbeitung das Prinzip des Erforderlichkeitsgrundsatzes und der Verhältnismäßigkeit. Die Anordnung von rechtlichen Betreuungen wurde und wird von der Betreuungsstelle im erforderlichen Umfang vorgeschlagen, in denen ein zum Zeitpunkt der Berichterstattung konkreter rechtlicher Handlungsbedarf bei der volljährigen Person besteht, der nur durch die Anordnung einer Betreuung geregelt werden kann.

Die Maßnahmen, die zur Vermeidung einer Anordnung einer Betreuung geprüft, initiiert oder vermittelt werden, sind sehr individuell und werden statistisch nicht einzeln sondern im Groben erfasst. Aus der Statistik der Betreuungsstelle von 2016 ergibt sich, dass in rd. 40% der Stellungnahmen der Betreuungsstelle für das Betreuungsgericht eine Betreuerbestellung nicht für erforderlich angesehen wurde. Davon lagen bei ca. 15 % aus Sicht der Sachbearbeitung die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, in ca. 12 % lag eine Vollmacht vor oder konnte von der oder dem Betroffenen erteilt werden, in ca. 3 % der Fälle war die Unterstützung der Familie/des sozialen Umfeldes ausreichend, in ca. 5% genügten die Hilfen durch andere Dienste, wie Beratungsstellen, soziale Betreuung.

Jede Bürgerin/jeder Bürger kann für sich oder eine andere volljährige Person die Anordnung einer Betreuung beim Betreuungsgericht anregen, wenn sie oder er meint, dass nur so die rechtlichen Angelegenheiten einer volljährigen Person geregelt werden können. Wie oben geschrieben, wird von Seiten der Betreuungsstelle die Anordnung einer Betreuung befürwortet, wenn aus ihrer Sicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das bedeutet, dass eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Erkrankung, einer geistigen, körperlichen oder psychischen Behinderung sich ganz oder teilweise nicht um seine rechtlichen Angelegenheiten kümmern kann und diese nicht durch andere Maßnahmen/Hilfen ebenso gut besorgt werden können.

Jede Person, die vom Betreuungsgericht bestellt wird, die rechtlichen Angelegenheiten einer volljährigen Person zu besorgen, ist ein rechtlicher Betreuer. Der Unterschied liegt demnach nicht in der Bezeichnung „gesetzliche Betreuer“ und „ehrenamtliche Betreuer“, sondern dass die eine Gruppe diese Aufgaben berufsmäßig erfüllt und die andere Gruppe ehrenamtlich tätig ist (Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer). Beide Gruppen werden gebraucht, damit betroffene Volljährige die passgenaue qualitative rechtliche Betreuung erhalten, die ihrer individuellen Lebenssituation und dem Handlungsbedarf entspricht.

Die Betreuungsstelle berücksichtigt deswegen bei einem Betreuervorschlag, ob für die Führung der Betreuung fundierte Sachkenntnisse eines Spezialisten für einen oder alle vorgeschlagenen Aufgabenkreise von Nöten sind und somit die Betreuung ihres Erachtens ganz oder teilweise berufsmäßig geführt werden sollte oder ob dies nicht notwendig ist und eine ehrenamtliche Person die Aufgabe übernehmen kann. Des Weiteren werden die Wünsche der betroffenen Person eruiert und, wo immer möglich, berücksichtigt. Falls die Betreuung ehrenamtlich geführt werden kann und keine Person aus dem sozialen Umfeld bereit und geeignet ist die Betreuung zu führen, wird bei einem der Münchner Betreuungsvereine angefragt, ob eine „fremde ehrenamtlich tätige Person“ für die Betreuungsführung vorgeschlagen werden kann.

Die Entscheidung, ob eine Betreuung ehrenamtlich oder berufsmäßig geführt wird, trifft letztendlich die Betreuungsrichterin oder der Betreuungsrichter und wird im Beschluss festgehalten.

Frage 1d:

Wie haben sich die Fallzahlen seit der Änderung entwickelt? Bitte hier auch die Anzahl der als sog. „Unbetreubaren“ sowie die Anzahl derer, die eine Maßnahme vorgeschaltet bekommen, mit angeben.

Antwort:

Die Fallzahlen bei der Betreuungsstelle haben sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Falleingang	Betreuung erforderlich gem. Stellungnahme Betreuungsstelle	Betreuung nicht erforderlich, da „andere Hilfen“ möglich gem. Stellungnahme Betreuungsstelle	Sonstige (z. B. Betreuerbestellung nicht erfolgsversprechend, fehlende Voraussetzungen für eine Betreuung, Tod der betroffenen Person während des Verfahrens)
2013	3715	2043	576	1096
2014	4422	2565	741	1116
2015	5362	3270	817	1275
2016	5694	3302	1060	1332

Bei jedem Sachverhaltsermittlungsauftrag wird geprüft, ob die Anordnung einer Betreuung durch andere Maßnahmen, andere Hilfen gem. § 4 Abs. 2 S. 2 BtBG i. V. m. § 1896 Abs. 2 BGB vermieden werden kann.

Nach den vorliegenden Erfahrungen folgt das Betreuungsgericht in rd. 95 % der Fälle den Empfehlungen der Betreuungsstelle.

Frage 1e:

Wie hat sich die Anzahl der stationär-psychiatrischen Akutbehandlungen seit der Neuregelung verändert (verringert/erhöht)?

Antwort:

Der Betreuungsstelle liegen hierzu keine Zahlen vor.

Es wird nicht für jeden Menschen, der einer stationär-psychiatrischen Akutbehandlung bedarf, ein Betreuungsverfahren beim Betreuungsgericht anhängig und somit in diesem Fall auch kein Sachverhaltsermittlungsauftrag an die Betreuungsstelle erteilt. Nach fachlicher Einschätzung der Betreuungsstelle wird die Anzahl der stationär-psychiatrischen Akutbehandlungen durch die vorliegenden Neuregelungen aus dem Jahr 2014 im Bereich des Betreuungsrechts nicht beeinflusst. Dies würde sich vielmehr durch eine Novellierung des Rechts der öffentlich-rechtlichen Unterbringung im Zuge eines künftigen bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG) ändern. Laut Mitteilung des Bayerischen Städtetages vom 03.07.2017 werden derzeit die Eckpunkte für dieses Gesetz auf ministerieller Ebene abgestimmt. Nach der Sommerpause sollen diese dann dem Ministerrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Frage 1f:

Wie hat sich die Anzahl von Wohnungszwangsräumungen seit der Neuregelung verändert (verringert/erhöht)?

Antwort:

Der Betreuungsstelle liegen hierzu keine Zahlen vor.

Es wird nicht für jeden Menschen, der seine Wohnung aufgrund einer Wohnungszwangsräumung verliert, ein Betreuungsverfahren beim Betreuungsgericht anhängig und somit in diesem Fall auch kein Sachverhaltsermittlungsauftrag an die Betreuungsstelle erteilt. Nach den Erfahrungen der Betreuungsstelle haben die Neuregelungen 2014 im Bereich des Betreuungsrechts nur marginalen Einfluss auf die Anzahl der Wohnungszwangsräumungen.

Frage 2:

Nicht vorhanden.

Frage 3:

Wie viele gesetzliche BetreuerInnen gibt es in München derzeit?

Antwort:

Die Zahl der Personen, die in München berufsmäßig Betreuungen führen, ist sehr schwankend. Mit Stand 30.06.2017 sind der Betreuungsstelle der LH München etwa 350 rechtliche Berufsbetreuerinnen und -betreuer bekannt. Davon sind

- 25 % Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- 37 % Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- 26 % sonstige Berufe
- 12 % Vereinsbetreuerinnen und Vereinsbetreuer

Frage 4:

Wie sind die Zulassungskriterien für gesetzliche BetreuerInnen?

Antwort:

Die (Berufs)Bezeichnung Berufsbetreuerin/Berufsbetreuer ist rechtlich nicht geschützt. Wenige Kriterien werden vom Gesetzgeber vorgegeben. In den überarbeiteten Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städtetages und der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger (BAGüS) wird diesbezüglich ausgeführt:

„Wird eine Person erstmals als beruflich tätiger Betreuer bestellt, soll das Gericht zuvor die zu-ständige Behörde zur Eignung des ausgewählten Betreuers und dazu anhören, ob dem Bewerber in absehbarer Zeit in einem solchen Umfang Betreuungen übertragen werden, dass sie nur im Rahmen einer Berufsausübung ausgeübt werden können, § 1897 Abs. 7 S. 1 BGB i.V.m. §§ 1 Abs.1 und 4 Abs. 3 S. 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG). Berufsmäßigkeit liegt nach § 1 Abs. 1 VBVG im Regelfall vor, wenn der Betreuer in absehbarer Zeit mindestens elf Betreuungen führt. Stellt das Betreuungsgericht das Vorliegen der genannten Voraussetzungen fest, so ist dem Betreuer eine Vergütung zu bewilligen,

§ 1 Abs. 2 VBVG. Dem Vereinsbetreuer wird ohne Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 VBVG immer eine Vergütung zuerkannt, § 7 Abs. 1 S. 1 VBVG.

Nach § 1897 Abs. 7 S. 2 BGB fordert die Betreuungsbehörde bei der erstmaligen berufsmäßigen Bestellung die Person auf, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.“¹

Da diese wenigen vom Gesetzgeber vorgegeben Kriterien aus Sicht der Betreuungsstelle als unzureichend anzusehen sind, bildeten sich in der Praxis weitere Kriterien der Voraussetzung heraus. Diese Kriterien sind Bestandteil eines Auswahlverfahrens, das die Betreuungsstelle mit Personen durchführt, die Interesse an der berufsmäßigen Führung von Betreuungen haben. Die Betreuungsstelle stützt sich dabei auf die oben genannten „Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“ (s. Anlage 2).

Frage 5:

Wie ist der derzeitige Bedarf? Kann er durch das Angebot an BetreuerInnen gedeckt werden?

Antwort:

Nach den Zahlen des Betreuungsgerichts München² wurden im Jahr 2016 bei den Erstbestellungen 38 % der Betreuungen berufsmäßig geführt. Die Zahl der Betreuungsverfahren im AG Bezirk München gehen nach einer aktuellen Auskunft des Betreuungsgerichts München nicht zurück. Es besteht weiterhin ein großer Bedarf an rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die berufsmäßig Betreuungen führen.

Es ist im Allgemeinen schwierig, für den Einzelfall geeignete, qualifizierte Betreuerinnen und Betreuer zu finden. Die gegenwärtige Vergütungssituation führt dazu, dass zahlreiche Betreuerinnen und Betreuer ihre berufliche Tätigkeit aufgeben und die Situation motiviert Interessenten nicht, diese Tätigkeit aufzunehmen.

Für einzelne Gruppen, z. B. jüngere psychisch erkrankte Erwachsene mit komplexem rechtlichen Handlungsbedarf und/oder in prekären sozialen Situationen lebend, ist der Bedarf kaum noch zu decken. Menschen mit Migrationshintergrund, Flüchtlinge stellen in dieser Gruppe eine besondere Herausforderung dar.

Die Suche nach geeigneten professionellen Betreuerinnen und Betreuern gestaltet sich vor diesem Hintergrund für die Betreuungsstelle oft schwierig und zeitaufwändig. Angesichts dieser problematischen Entwicklung und der seit 12 Jahren unveränderten Vergütungssätze im seit 2005 gültigen Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) hat der Deutsche Bundestag 2017 mit den Stimmen aller Fraktionen eine Vergütungserhöhung für Berufsbetreuer um 15 Prozent beschlossen. Der Bundesrat jedoch hat die Entscheidung über dieses zustimmungspflichtige Gesetz (Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung) in seiner Sitzung vom 07. Juli 2017 mit dem Hinweis auf die noch laufende Untersuchung zur Qualität in der rechtlichen Betreuung vorläufig vertagt (BR-Drs. 460/1/17).

1 Überarbeitete Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS), Januar 2017

2 Schreiben des Betreuungsgerichts beim AG München vom 09.03.2017

Aus kommunaler Sicht besteht großes Interesse, dass eine ausreichende Anzahl von ehrenamtlichen und berufsmäßigen Betreuerinnen und Betreuern zur Verfügung steht. Sofern keine andere Betreuerin oder ein anderer Betreuer gefunden werden kann, wird das Betreuungsgericht die Betreuungsstelle quasi als Ausfallbürge gem. § 1900 Abs. 4 zum Betreuer bestellen müssen. Dies liegt nicht im Interesse der Betreuungsstelle, da diese komplexe Aufgabe mit der derzeitigen personellen Ausstattung nicht zu leisten ist.

Frage 6:

Wo werden die geflüchteten Menschen, die aufgrund psychischer Erkrankung nicht verfahrensfähig i.S. v. Art. 10 VwVfG bzw. § 10 SGB X sind, betreut?

Antwort:

Für geflüchtete volljährige Menschen, die aufgrund psychischer Erkrankungen nicht fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen i. S. von § 12 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bzw. § 11 SGB X sind, kann das Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuerin oder einen rechtlichen Betreuer bestellen. Die Betreuungsstelle wird in solchen Verfahren zur Sachverhaltsermittlung, Stellungnahme und zum Vorschlag einer geeigneten ehrenamtlichen oder professionellen Betreuerin oder eines geeigneten Betreuers durch das Gericht beauftragt. In der Regel werden in solch schwierigen Konstellationen Berufsbetreuerinnen oder Berufsbetreuer vorgeschlagen und bestellt. Wie bereits in den Ausführungen zu Frage 5 dargestellt, ist es jedoch zunehmend schwieriger, hierfür geeignete Betreuerinnen oder Betreuer zu finden. Die Betreuungsstelle im Sozialreferat sondiert daher gerade Möglichkeiten, die Versorgung mit geeigneten und geschulten Betreuungspersonen für diesen Personenkreis zu verbessern und sicher zu stellen.

Frage 7:

Welche Möglichkeiten und praktische Erfahrungen gibt es, wenn eine betreute Person den/die Betreuer/in wechseln will?

Antwort:

Jede Person, für die eine rechtliche Betreuung angeordnet ist, ist gemäß § 275 FamFG im Betreuungsverfahren ohne Rücksicht auf ihre Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig und kann sich im Verfahren äußern und Anträge stellen. Deswegen kann sich die oder der Betreute mit ihrem oder seinem Anliegen immer an das Betreuungsgericht wenden. Das Gericht muss tätig werden. Schlägt die oder der Betreute eine gleich geeignete Person, die zur Übernahme bereit ist, als neue Betreuungsperson vor, kann das Gericht gemäß § 1908b Abs 3 BGB die Betreuerin oder den Betreuer entlassen. Wenn die oder der Betreute keinen eigenen Betreuervorschlag unterbreiten kann, kann das Betreuungsgericht die Betreuungsstelle mit einer Sachverhaltsermittlung beauftragen und um einen Betreuervorschlag bitten.

Die Betreuungsstelle wird regelmäßig mit solchen Sachverhaltsermittlungen beauftragt. Es sind sehr unterschiedliche Gründe, die zum Wunsch nach einem Betreuerwechsel führen. Im Falle eines Auftrages wird mit der oder dem Betroffenen Kontakt aufgenommen, ebenso mit der rechtlichen Betreuerin oder dem rechtlichen Betreuer und der Sachverhalt mit ihnen besprochen. Hierdurch können oft konflikthafte Situationen beruhigt sowie geklärt und ein Wechsel der Betreuungsperson letztlich vermieden werden. Wenn nach Einschätzung der

Betreuungsstelle die Voraussetzungen für einen Betreuerwechsel vorliegen, erfolgt ein Betreuervorschlag an das Betreuungsgericht. Es gibt keine statistischen Daten in wie vielen Fällen es zu einem Betreuerwechsel gekommen ist.

Ein Betreuerwechsel ist auch möglich, wenn eine Betreuerin oder ein Betreuer aus ihrem oder seinem Amt entlassen werden möchte.

Mit freundlichen Grüßen

g.z.

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin